

Gebührensatzung für die Musikschule Bad Brambach

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und §§ 1 und 2, § 9 Abs. 1 und § 15 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Bad Brambach in seiner Sitzung am 25. März 2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Bad Brambach und den Verleih von schuleigenen Instrumenten werden Gebühren nach der folgenden Gebührensatzung erhoben:

(2) Fachgebühren für Instrumentalunterricht:

Unterrichtsform	Schüler ohne Einkommen	Erwachsene
Einzelstunde /45 Minuten	280,00 EUR	380,00 EUR
Gruppe mit 2 Teilnehmern /45 Minuten	252,00 EUR	342,00 EUR

(3) Die Leihgebühr für Musikinstrumente beträgt pro Lehrjahr 120,00 EUR.

(4) Für Teilnehmer an der **musikalischen Früherziehung** und für Gasthörer am Theorieunterricht bzw. Musiklehre werden jeweils 125,00 EUR Gebühren erhoben.

(5) Für den Unterricht in den Ergänzungsfächern (z.B. Musikalische Früherziehung, Musiklehre und Theorie) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Fachgebühren und die Leihgebühren entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

(2) Die Fachgebühren und die Leihgebühren ~~Gebühren~~ sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (gerechnet auf eine Unterrichtseinheit pro Schulwoche). Sie sind in zwei Raten, jeweils zum 30.11. und 30.04. fällig. Die Gebühren sind zu den genannten Fälligkeitsterminen zu überweisen. Eine genaue Kostenaufschlüsselung erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres mit Zusendung des Gebührenbescheides.

(3) Die Gebühren für die Teilnahme an der musikalischen Früherziehung und für Gasthörer gem. § 1 Abs. 4 entstehen bei Anmeldung/ Vertragsabschluss und werden am 30.11. fällig.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Es wird eine Ermäßigung der Fachgebühr für Schüler ohne Einkommen gewährt, als
- a) Geschwisterermäßigung, siehe § 5
 - b) Mehrfächerermäßigung, siehe § 6
- (2) Die Leihgebühr ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung beträgt

- 10 % der vollen Fachgebühr für das zweite Geschwisterkind und
- 25 % der vollen Fachgebühr für das dritte und alle weiteren Geschwister bei gleichzeitiger Anmeldung zur Musikschule.

Unterrichtsform	2. Geschwisterkind	3. Geschwisterkind und alle weiteren
Einzelstunde /45 Minuten	252,00 EUR	210,00 EUR
Gruppe mit 2 Schülern / 45 Minuten	226,80 EUR	189,00 EUR

§ 6 Mehrfächerermäßigung

Die Mehrfächerermäßigung beträgt

- 10 % der vollen Fachgebühr das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer, das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.

Unterrichtsform	2. Fach	3. Fach und alle weiteren
Einzelstunde /45 Minuten	252,00 EUR	252,00 EUR
Gruppe mit 2 Schülern / 45 Minuten	226,80 EUR	226,80 EUR

§ 7 Ausfallzeiten

Müssen Unterrichtsstunden aus Gründen ausfallen, die die Musikschule zu verantworten hat, so werden sie im Regelfall vor- bzw. nachgegeben. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden. Ist dies im Instrumentalunterricht nicht möglich, und erstreckt sich der Ausfall über mehr als 3 Wochen, so ermäßigt sich die Gebühr für den gesamten Zeitraum des Ausfalls um 50 %.

§ 8 Fernbleiben vom Unterricht

Bleibt ein Teilnehmer dem Unterricht fern, so verliert er sowohl den Anspruch auf Nachholung des Unterrichts als auch auf die Rückerstattung der Unterrichtsgebühr. In begründeten Fällen, z. B. Krankheitsfällen, sind Ausnahmeregelungen (max. Ermäßigung auf 50 %) möglich. Dies entscheidet der Schulleiter der Musikschule.

§ 9 Begabtenförderung

Zur Begabtenförderung können aus sozialen Gründen Gebühren ermäßigt werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister auf Vorschlag des Schulleiters der Musikschule.

§ 10 An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen sind der Schulordnung der Musikschule gemäß nur zum Schuljahreswechsel möglich.

§ 11 Reparaturen an Leihinstrumenten

Für Reparaturen an Leihinstrumenten gelten folgende Regelungen:

Die Ausgabe eines Instruments erfolgt nur im gebrauchstüblichen Zustand. Während der Zeit der Nutzung und bei Abgabe des Leihinstruments ist der gebrauchstübliche Zustand regelmäßig zu erhalten bzw. auf Kosten des Nutzers wiederherzustellen. Dazu erfolgen Hinweise der Lehrkräfte.

§ 12 Verleih von Instrumenten

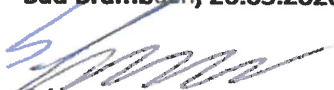
(1) Verlässt ein Teilnehmer die Musikschule, ist das Instrument zwingend zurückzuführen.

(2) An Außenstehende dürfen keine Instrumente verliehen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Musikschule Bad Brambach vom 20.06.2017 außer Kraft.

Bad Brambach, 26.03.2026


Schnurre
Amtsverweser

Verfahrensvermerk:

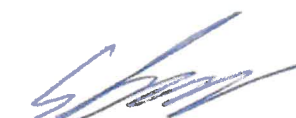
Hinweis

Freie Presse am: 31.03.2026

ausgegangen am: 01.04.2026

abzunehmen am: 17.04.2026

abgenommen am: 20.04.2026


Torsten Schnurre
Amtsverweser


Torsten Schnurre
Amtsverweser

